

31. Auszug aus dem Entscheid vom 24. September 1924
i. S. Wellinger.

SchKG Art. 92 Ziff. 3. Ein Zugpferd ist nicht Kompetenzstück.

Der Rekurrent leitet die Kompetenzqualität des fraglichen Pferdes aus Art. 92 Ziffer 3 SchKG ab, wonach die dem Schuldner und seiner Familie zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Werkzeuge, Gerätschaften, Instrumente und Bücher unpfändbar sind. Nun hat aber das Bundesgericht schon mehrfach entschieden, dass diese Bestimmung auf Tiere keine Anwendung finden kann, indem in der gewöhnlichen Sprache mit jenen Ausdrücken « Werkzeuge, Gerätschaften oder Instrumenten » doch nur *l o t e s* Material bezeichnet werde und auch in der Sprache des Rechtes und der Gesetzgebung denselben eine hierüber hinausgehende besondere Bedeutung nicht zukomme (vgl. AS 22 Nr. 121 S. 709/10; 25 I Nr. 49 S. 293). Es ist kein Grund vorhanden, von dieser Praxis, die allein mit dem Sinn und Wortlaut des Gesetzes vereinbar erscheint, abzugehen. Wenn, wie unbestritten ist, z. B. Kohlen, die ein Schlosser zum Betriebe seiner Schmiede benötigt, oder Betriebsstoffe für einen Motor, nicht unpfändbar sind, so wäre nicht einzusehen, warum ein Pferd, das sich der Mensch auch nur deshalb hält, um sich für seine Arbeitszwecke dessen Kraft zu Nutzen zu machen, unpfändbar sein sollte. Eine Unterstellung von Haustieren unter den Begriff « Werkzeug, Gerätschaften oder Instrumente » würde auch sonst zu ganz unhaltbaren Konsequenzen führen. Denn dann müssten auch die Ochsen, deren sich der Landwirt zur Bearbeitung seines Ackers und zum Transport seiner Produkte bedient, ja sogar der Viehstand, der zu einer rationellen Bewirtschaftung eines Heimwesens notwendig erscheint, als Kompetenzstücke im Sinne von Art. 92 Ziffer 3 SchKG erklärt werden. Das kann jedoch unmöglich der Wille des Gesetzgebers gewesen sein.

32. Auszug aus dem Entscheid vom 17. Oktober 1924
i. S. Kantonalbank von Bern.

Arrest für den als ungedeckt erachteten Teil einer pfandversicherten Forderung; nachfolgende Pfändung der Arrestgegenstände zu Gunsten anderer Gläubiger. Die Teilnahme des Arrestgläubigers an der Pfändung bleibt auf die Arrestsumme beschränkt, auch wenn der wirkliche Pfandausfall höher ist (es wäre denn, dass der Arrestgläubiger noch vor Ablauf der Teilnahmefrist für den Pfandausfall das Fortsetzungsbegehren stellen könnte).

Rechtskraftwirkung der nicht durch Beschwerde angefochtenen Verfügungen.

Kollokationsklage im Betreibungsverfahren, Beginn der Klagefrist.

Art. 17, 148, 281 Abs. 1 SchKG.

A. — Die Spar- und Leihkasse in Bern liess am 10. März 1923 für 115,000 Fr., nämlich den als ungedeckt betrachteten Teilbetrag einer durch Faustpfänder versicherten Kreditforderung von 246,449 Fr., das im Betreibungskreis Oberhasli (Meiringen) gelegene Vermögen der Erbschaft des Otto Junghanss in Leipzig mit Arrest belegen und hob zur Prosequierung des Arrestes am 27. März Faustpfandverwertungsbetreibung für 246,449 Fr. nebst Zinsen und Quartalskommissionen seit Anfang 1923... Betreibung auf Verwertung ihrer Faustpfänder an. Am 24. April 1923 wurden in den von der Kantonalbank von Bern für 112,632 Fr., sowie von weiteren Gläubigern gegen die Erbschaft Junghanss geführten ordentlichen Betreibungen (Gruppe Nr. 61) die arrestierten Vermögensstücke gepfändet, wobei die Spar- und Leihkasse in Bern in der Pfändungsurkunde als gemäss Art. 281 SchKG für 115,000 Fr. provisorisch teilnehmende Gläubigerin aufgeführt wurde. In der Faustpfandverwertungsbetreibung wurde ihr am 2. Juli 1923 ein Pfandausfallschein für 226,784 Fr. 70 Cts. ausgestellt. Gestützt auf diesen Pfandausfallschein stellte die Spar- und Leihkasse am 5. Juli 1923 für den darin genannten Betrag